

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 265

Gütebestimmungen für Erdbeerpflanzen

Erdbeerpflanzen dürfen nur als Jungpflanzen nach folgenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden:

Güteklasse A:

Sortenechte, gesunde, kräftige Pflanzen, frei von Milbenbefall, die im Herbst bei starkwachsenden Sorten wenigstens vier, bei schwachwachsenden Sorten wenigstens drei vollkommen und normal ausgebildete Blätter, eine große Herzknospe und reichliche, mindestens 5 cm lange Wurzeln haben.

Güteklasse B:

Sortenechte, gesunde Pflanzen, die den Anforderungen an Güteklasse A nicht voll entsprechen, aber kräftige Bewurzelung, Laub- und Knospenentwicklung aufweisen, daß ein sicheres Anwachsen und Gedeihen am Pflanzort gewährleistet ist.

Güteklasse C:

(Pikierware), sortenechte, gesunde Pflanzen, die infolge zu geringer Entwicklung vor der Pflanzung noch pikiert werden müssen. Dazu zählen auch nicht pikierte Sämlingspflanzen von Monatserdbeeren.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die
Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über
die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und
Angestellten.**

Vom 4. September 1952

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die nach der ^{§ 1} Verkündung der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) zwischen Betriebsleitung oder Betriebsinhaber mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbarten neuen Zahltage bedürfen der Zustimmung der Deutschen Notenbank.

(2) Neu vereinbarte Zahltage müssen den im Gehalts- und Lohnstreuungsplan festgesetzten Gehalts- oder Lohnzahlungsterminen entsprechen. Abweichungen von diesen Terminen sind nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank gestattet.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

§ 1 dieser Durchführungsbestimmung gilt entsprechend, wenn ein Zahltag, der auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung um einen oder zwei Tage vorverlegt werden soll.

* I. Durchfb. (GBl. S. 383).

II.

Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Überstundenarbeit gilt die Zeit, die über die tägliche 8stündige oder betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Wird durch früheren Arbeitsschluß am Wochenende die tägliche Arbeitszeit an den anderen Arbeitstagen auf mehr als 8 Stunden zum Ausgleich für die verkürzte Arbeitszeit an Sonnabenden durch Vereinbarung festgelegt, so gilt als Überstundenarbeit die Arbeitszeit, die über die vereinbarte von z. B. 3Vs Stunden an den Werktagen und 5% Stunden an Sonnabenden hinausgeht.

(2) Das gleiche gilt bei Dienstplänen, Schichtplänen oder anderen betrieblichen Regelungen.

(3) Wird bei Kurzarbeit oder anderweitiger Nichtvollbeschäftigung über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet, so gilt diese Arbeitszeit erst dann als Überstunde, wenn die tägliche 8stündige Arbeitszeit überschritten worden ist.

§ 4

(1) Jede geleistete Überstunde ist mit dem Zeitlohn, dem Leistungslohn oder Akkordlohn und einem Zuschlag von 25% zum Zeitlohn, Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu bezahlen.

(2) Soweit Angestellte Anspruch auf Bezahlung von Überstundenarbeit haben, ist der in der Verordnung vom 20. Mai 1952 genannte Zuschlag auf den 208. Teil des Grundgehaltes je Überstunde zu bezahlen. Als Grundgehalt gilt, wenn das Gehalt in einer Spanne von b i s festgelegt oder